



GAK-Fördermaßnahmen Naturschutz

Förderbedingungen in Niedersachsen zum Antragsverfahren 2023 Maßnahme A „Grunderwerb in Schutzgebieten“ und Maßnahme B „Förderung der Insektenvielfalt“

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze des GAK-Rahmenplans, des GAK-Sonderrahmenplans „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes sowie mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den nicht-produktiven investiven Naturschutz und den Insektenschutz.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/Gk) in den jeweils geltenden Fassungen.

Maßnahme A „Grunderwerb in Schutzgebieten“

Grunderwerb zum Zwecke der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in Schutzgebieten der Agrarlandschaft.

Maßnahme B „Förderung der Insektenvielfalt“:

Grunderwerb und investive Maßnahmen zum Zwecke der Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten für Insekten der Agrarlandschaft.

Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen, Architekten- und Ingenieursleistungen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Ausgaben für folgende Vorhaben:

2.1 Grunderwerb in Schutzgebieten (Maßnahme A)

Förderfähig ist der reine Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung, d.h. für investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- Feuchtbiotopen wie Tümpel und sonstige Kleingewässer,
- Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen, Alleen
- wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
- Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
- zusammenhängenden Biotopen (wie Weg- und Feldrainen oder Uferrandstreifen als Strukturen zur Biotopvernetzung bzw. des Biotopverbunds),
- Trockenmauern, Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z.B. Entbuschung),
- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft.

2.2 Förderung der Insektenvielfalt (Maßnahme B)

Förderfähig sind Ausgaben für folgende Vorhaben:

2.2.1 investive Maßnahmen des Insektenschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von

- Feuchtbiotopen wie Tümpel und sonstige Kleingewässer,
- Hecken, Feldgehölzen, Uferbepflanzungen, Baumreihen, Alleen
- wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
- Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
- zusammenhängenden Biotopen (wie Weg- und Feldrainen oder Uferrandstreifen als Strukturen zur Biotopvernetzung bzw. des Biotopverbunds),
- Trockenmauern, Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z.B. Entbuschung),
- Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Insektenarten der Agrarlandschaft.

2.2.2 Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten und landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 2.2.1

2.2.3 Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieursleistungen.



2.3 Ausschluss von der Förderung

2.3.1 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 (**Maßnahme A**) sind von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Investive Vorhaben auf den erworbenen Flächen,
- b) Vorhaben, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen,
- c) laufende Unterhaltungskosten (u.a. auch Abgaben an Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbandsbeiträge) und Unterhaltung von baulichen Anlagen, welche sich auf den erworbenen Grundstücken befinden (z.B. Brücken, Überfahrten, Zäune),
- d) Vorhaben, deren Mittelabruf erst nach dem 15. Dezember 2023 erfolgen kann,
- e) Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im öffentlichen Eigentum befinden.
In naturschutzfachlich begründeten Fällen und bei Ausschluss einer Doppelförderung kann bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 für nicht landeseigene Grundstücke eine Ausnahme zugelassen werden,
- f) Erwerb von Flächen mit einem Anteil von mehr als 50% an Baumbestand (Wald), welcher erhalten werden soll,
- g) Erwerb von Fischteichen.

2.3.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.2 (**Maßnahme B**) sind von der Förderung ausgeschlossen:

- a) Vorhaben nach Nummer 2.3.1 b) bis g)
- b) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- c) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- d) Kauf von Tieren,
- e) Erwerb und Neuanlage von Streuobstbeständen, die über die Fördermaßnahme „E 2.2.2 Förderung extensiver Obstbestände“ des GAK-Rahmenplans zuwendungsfähig wären,
- f) Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
- g) Erwerb von Maschinen und Geräte durch Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.



3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2.2 sind Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.3 sind

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristische Personen.
- b) Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- c) andere Landbewirtschafter.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.2 Die Zuwendung kann bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

4.3 Zuwendungsfähig bei Flächenerwerb sind Ausgaben bis zur Höhe des aktuellen Bodenrichtwertes. Bei Überschreitung ist eine Wertermittlung des Verkehrswertes durch eine fachkundige Wertermittlungsstelle vorzulegen. Ausgaben, die den Bodenrichtwert um mehr als 30 % überschreiten, sind nur in besonders naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig.

4.4 Zu den zuwendungsfähigen investiven Maßnahmen können z.B. der Erwerb von Spezialmaschinen zur Durchführung von Vorhaben im Sinne von Nr. 2.2.1 oder die Anlage von Niedrigstamm-Obstbäumen, welche nicht wirtschaftlich genutzt werden, zählen.

4.5 Zuwendungsfähige Kaufnebenkosten sind Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung (Auflassungsvormerkung, Eigentumseintragung), Vermessungs- und Wertermittlungskosten sowie die Grunderwerbssteuer, sofern diese Ausgaben bereits bei Antragstellung in der beantragten Zuwendungssumme enthalten sind.

4.6 Pachteinahmen oder andere Einnahmen, die durch Nutzung der Flächen entstehen, können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindern. Sie sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

4.7 Eigene Arbeitsleistungen von gemeinnützigen juristischen Personen nach Nummer 3.2 a) können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.



4.8 Projekte mit einer beantragten Zuwendung von weniger als 25.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5 Priorisierung der Anträge

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit der Bundesmittel ausschließlich bis zum 31.12.2023 und des somit engen Projektumsetzungszeitraums sind die Projekte **bis spätestens 15.03.2023** beim NLWKN anzumelden.

Falls nach Abwicklung dieses Antragsverfahrens noch GAK-Mittel verfügbar sein sollten, werden diese im Rahmen eines zweiten Verfahrens vergeben. Dies wird u.a über die Internetseite des NLWKN (www.nlwkn.niedersachsen.de/gak) bekannt gegeben.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Förderung des Grunderwerbs erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Grundstücke innerhalb von 25 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2 Bei der Förderung von Grunderwerben ist grundsätzlich durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die anzukaufenden Grundstücke gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (z.B. Eintragung einer Grundlast im Grundbuch).

7 Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderbedingungen Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Anträge auf Zuwendungen sind vor Beginn der Vorhaben bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Voraussetzung für die Förderung ist ein vollständig ausgefüllter Antrag, dessen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde verfügbar ist, einschließlich unterschriebener Erklärungen des Zuwendungsempfängers und ggf. erforderlicher Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verlangen.

7.4 Zur Auszahlungsanforderung ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zu verwenden.

7.5 Gültigkeit besitzen diese Förderbedingungen für die Bewilligung von Förderungen im Kalenderjahr 2023.